

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 14. Juli 2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0268-IM/a/2017

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 13144/J betreffend "Liegenschaftsveräußerungen", welche die Abgeordneten Wolfgang Zanger, Kolleginnen und Kollegen am 16. Mai 2017 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 17 der Anfrage:

Liegenschaft	Ort	Fläche in m²	Ver- kauf	Schätz- wert in €	Erlös in €	Käufer
2294 Schloßhof, Schloßallee 10 (KG 06308 Markthof, G.St. 18/2)	Engelhart- stetten	803	20.7. 2016	550.000	550.000	privat
2294 Schloßhof, Schloßallee 10 (KG 06308 Markthof, G.St. 19/2)		645	29.7. 2016			
2294 Schloßhof, Schloßallee 20 (KG 06308 Markthof, G.St. 43/4)		1380	16.8. 2016			
8073 Feldkirchen bei Graz (KG 63248 Lebern Gst. 65/2)	Feldkirchen bei Graz	2126	17.10. 2014	59.528	59.528	Marktge- meinde Feldkir- chen
8073 Feldkirchen bei Graz (KG 63248 Lebern Gst. 66 Trennstück 3)		8643	19.2. 2014	314.605	314.605	ASFINAG

Derzeit sind seitens meines Ressorts keine Liegenschaftsverkäufe oder -käufe geplant.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafter-

rechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann (vgl. Mayer, B-VG, 3. Auflage, Pkt. II.1 zu Art. 52 B-VG). Veräußerungen oder Ankäufe von Liegenschaften durch selbständige Gesellschaften sind Angelegenheiten der operativen Geschäftsführung dieser Gesellschaften. Solche Handlungen von Unternehmensorganen stellen daher keinen dem Interpellationsrecht unterliegenden Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts dar.

Dr. Harald Mahrer

